



Radsport Am schönsten im Verein

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Radsportclub Sprinter Waltrop 1981 e.V.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ-Ort: _____
Geb.-Datum: _____ Telefon: _____
Eintrittsdatum: _____ Mobil: _____
Email: _____

Mit der jährlichen Beitragszahlung und der einmaligen Aufnahmegebühr bin ich einverstanden. Ich erkenne die Satzung (Anlage) und die Kleiderordnung des Radsportclubs Sprinter Waltrop 1981 e. V. an. Einzusehen auch unter www.sprinter-waltrop.de. Ich erkläre mich einverstanden, dass im Rahmen der Vereinsverwaltung meine persönlichen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Die Aufnahmegebühr beträgt 21 Euro und ist bei Abgabe der Beitrittserklärung durch SEPA Lastschriftverfahren zahlbar. Für Jugendliche wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der jährliche Beitrag beträgt für

Mitglieder bis 14 Jahre 30,00 €
Mitglieder von 14 bis 18 Jahren 40,00 €
Ordentliche Mitglieder 60,00 €

und wird mit dem Vereinseintritt fällig. Die Zahlung erfolgt im SEPA Lastschriftverfahren.

Der Beitrag wird im ersten Monat des Kalenderjahres über SEPA Lastschriftverfahren für das ganze Jahr eingezogen. Bei Vereinseintritt sind der Beitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Weitere Angaben zur Anmeldung:

Ich bin Vereinswechsler

Ja

Nein

Ich beantrage eine Wertungskarte

Ja

Nein

Ich beantrage eine Lizenz

Halle 12 €*
*Der entsprechende Betrag wird mit den Beiträgen einbehalten

Rennsport 18 €*
*Der entsprechende Betrag wird mit den Beiträgen einbehalten

Einzugsermächtigung:

Siehe Anlage: SEPA-Lastschriftmandat ist mit der Beitrittserklärung zusammen abzugeben.

Kündigung:

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich!

SEPA-Kombimandat

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:

RC SprinterWaltrop 1981 e.V.
Zur Wallhecke 4
45731 Waltrop

Gäubiger-Identifikationsnummer: **DE45ZZZ00000239234**

Mandatsreferenz: (Wird vom Verein vergeben)

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige(n) ich / wir den o.a. Zahlungsempfänger widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Hiermit ermächtige(n) ich / wir den o.a. Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditinstitut an, die vom o.a. Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) und ggf. des Vereinsmitglieds:

.....

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer:.....

Postleitzahl und Ort:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):

Ort:

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

.....

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Satzung

RC Sprinter Waltrop 1981 e. V

§ 1

Der Verein führt den Namen Radsport Club Sprinter Waltrop 81. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

Radsport Club Sprinter Waltrop 81 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Bezirks Westfalen im Landesverband Nordrhein-Westfalen im Bund Deutscher Radfahrer.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports im Amateurbereich in all seinen Arten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 5. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand oder an ein Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft: Der Austritt kann nur durch Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Kündigung beträgt drei Monate zum Jahreschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Mindestbeitragshöhe nach den Richtlinien des Landessportbundes nicht unterschritten werden darf. Die Beiträge sind bargeldlos zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen teilweise die Beiträge erlassen, z. B. Bundeswehrzeit, Arbeitslosigkeit.

§ 6

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart, dem sportlichen Leiter, dem Fachwart für Radtouristik, dem Fachwart für Wanderfahrten/Volksradfahren, dem Kassierer, dem Kultur- und Pressewart, dem Material- und Gerätewart, dem Schrift- und Protokollführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden, die des Kassierers, die des Fachwartes für Wanderfahrten und die des sportlichen Leiters werden in Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Die Positionen des Geschäftsführers, die des Breitensportfachwartes, die des Pressewartes, die des Material- und Gerätewartes, die des Jugendwartes und die des Schrift- und Protokollführers werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt. Erstmalig werden die Positionen, die in Zukunft in ungeraden Jahren gewählt werden sollen, für ein Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Jedes Mitglied ist allein in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Die Versammlung soll möglichst im ersten Quartal des Jahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei muss eine festgelegte Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geführt. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Sie wählt den Vorstand sowie jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Erstmals werden zwei Kassenprüfer gewählt, einer von ihnen nur für ein Jahr. Die Kassenprüfer haben jeweils zum Jahresende die Kasse zu prüfen. Sie nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes des letzten Geschäftsjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt, in den Abteilungen Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Verein gemieteten Sportstätten und Anlagen (Turnhallen) pfleglich zu behandeln bzw. die jeweiligen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Alle Anschaffungen des Vereins (Radsportmaterial, Trikots, Bücher, Filme, Bilder etc.) bleiben Eigentum des Vereins. Mitglieder, die im Besitz von Vereinseigentum sind, haben dieses zu pflegen. Bei mutwilliger Zerstörung bzw. Verlust hat das Mitglied das Eigentum des Vereins zu ersetzen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Die jugendlichen Mitglieder wählen zwei Jugendausschussmitglieder in der Jugendversammlung. Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendversammlung wird nach den Grundsätzen der ordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Jugendversammlung muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ein gewählter Jugendvertreter kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12

In den Mitgliederversammlungen können für Sonderaufgaben Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festgelegt ist. Ständiger Ausschuss ist: 1. der Jugendausschuss (wird in der Jugendversammlung gewählt), 2. der Radrennausschuss.

§ 13

Der Jugendausschuss besteht: 1. aus dem Jugendwart als Vorsitzenden sowie 2. dem sportlichen Leiter, 3. aus zwei älteren Jugendlichen, die in einer vom Jugendwart anberaumten Jugendversammlung von der Jugend gewählt werden.

§ 14

Der Radrennausschuss besteht aus allen am Radrennsport interessierten Mitgliedern, die aus ihren Reihen den Rennausschussvorsitzenden wählen. Ziel des Radrennausschusses ist die

Förderung und Durchsetzung des Radrennsportes. Zu den Sitzungen des Radrenn-Ausschusses ist der 1. Vorsitzende und der sportliche Leiter zu laden.

§ 15

Nach pflichtgemäßem Ermessen kann **der Sportliche Leiter** eine Versammlung aller sportlich Aktiven einberufen. Diese Versammlungen sollen dazu dienen, die kameradschaftliche Verbundenheit zu fördern, sportliche und theoretische Schulung zu betreiben, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen. In gleicher Form kann der Jugendwart entsprechende Versammlungen einberufen. Zu jeder Versammlung ist der 1. Vorsitzende zu laden.

Waltrop, den 1. Februar 1998

Für die Richtigkeit
01.01.2009:

W. Kolacya
1. Vorsitzender

D. Krieger
Schriftführer